

Beschlussvorlage Generalversammlung 19. Juni 2026 Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.



Beschlussvorlage für die Generalversammlung am 19. Juni 2026

Beschlusstext:

Die Generalversammlung beschließt

In Punkt 4 (Erwerb der Mitgliedschaft) Nr. 1 Satz 1 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und mit dem unterstrichenen Wortlaut neu formuliert:

- ~~1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom volljährigen Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.~~
1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom volljährigen Bewerbenden in Textform unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.

Begründung: Seit dem 1. Januar 2025 ist der Beitritt zu Genossenschaften vollständig digital möglich. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage im Genossenschaftsrecht ist keine handschriftlich oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnete Beitrittserklärung mehr erforderlich. Stattdessen genügt die sogenannte Textform – also z. B. ein Online-Formular oder eine E-Mail.

In Punkt 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) Nr. 1 Satz 1 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und mit dem unterstrichenen Wortlaut neu formuliert:

- ~~1. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.~~
1. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Textform.

Begründung: Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ist auch eine Kündigung per Textform, also per E-Mail möglich.

In Punkt 13.2 (Pflichten der Mitglieder) der Satzung wird um den Satz 4 mit dem unterstrichenen Wortlaut neu ergänzt:

4. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich zur ordnungsgemäßen Kommunikation zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied die folgenden Mitteilungspflichten:
 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft eine aktuelle ladungsfähige Anschrift sowie eine aktuelle elektronische Kontaktmöglichkeit mitzuteilen.
 2. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere von Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse, sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

Beschlussvorlage Generalversammlung

19. Juni 2026

Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.



3. Mitteilungen der Genossenschaft an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten gelten als wirksam zugegangen.
4. Verletzt ein Mitglied seine Mitteilungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nachhaltig oder wiederholt und wird hierdurch die Kommunikation mit dem Mitglied erheblich beeinträchtigt, kann dies einen wichtigen Grund für den Ausschluss aus der Genossenschaft darstellen.

Begründung: Die Regelung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kommunikation zwischen Genossenschaft und Mitgliedern, insbesondere im Hinblick auf Einladungen, Beschlussfassungen und gesetzliche Informationspflichten. Die Aktualität der Mitgliederdaten ist Voraussetzung für eine funktionierende demokratische Beteiligung innerhalb der Genossenschaft.

In Punkt 22 (Aufsichtsrat) Nr. 2 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und mit dem unterstrichenen Wortlaut neu formuliert:

- ~~2. Wahlen zum Aufsichtsrat finden alle 3 Jahre statt. Gewählt wird jeweils die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Bei gebrochener Zahl wird aufgerundet. Es scheiden die Mitglieder mit der längsten Mandatszeit seit ihrer letzten Wahl aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus werden bis zu 5 Nachrückkandidaten gewählt, die in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder ersetzen.~~
2. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlen finden im Abstand von drei Jahren statt. Dabei werden jeweils die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt, die ihre Amtszeit von sechs Jahren erreicht haben. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Wahl eines Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus werden bis zu 3 Ersatzpersonen für 3 Jahre gewählt, die in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder für den Rest deren Amtszeit ersetzen. Übersteigt die Restamtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds die Wahlperiode der Ersatzperson, so endet die Amtszeit der Ersatzperson erst mit Ablauf der Restamtszeit. Die Wahl der Ersatzpersonen erfolgt wie der Aufsichtsratsmitglieder nach Punkt 30 Nr. 1 und Nr. 2.

Begründung: Die aktuelle Fassung lässt viel Platz für Interpretationsspielraum und ist dadurch schwer zu verstehen. Der neue Wortlaut soll Klarheiten und Sicherheit zur Wahl des Aufsichtsrats geben.



In Punkt 30 (Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung) Nr. 9 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und mit dem unterstrichenen Wortlaut neu geregelt:

- ~~9. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.~~
9. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; eine relative Mehrheit genügt nicht.
Wird ein Mandat nicht erfolgreich neu besetzt und dadurch die Mindestanzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht, führt das bisherige Aufsichtsratsmitglied das Amt kommissarisch bis zur Durchführung einer Nachwahl, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, fort.

Begründung: Die vorgeschlagene Satzungsänderung dient der Sicherung einer qualifizierten und breit getragenen Besetzung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat übernimmt zentrale Aufgaben bei der Kontrolle und strategischen Begleitung der Genossenschaft. Für eine vertrauensvolle und wirksame Zusammenarbeit ist es wichtig, dass gewählte Mitglieder auf eine ausreichende Zustimmung der Mitgliederbasis gestützt sind.

Nach der bisherigen Regelung kann es dazu kommen, dass Kandidaten im zweiten Wahlgang bereits mit einfacher relativer Mehrheit gewählt werden, obwohl keine ausreichende Unterstützung innerhalb der Genossenschaft besteht. Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass auch im zweiten Wahlgang eine echte Mehrheit erforderlich bleibt.